

Statuten Kanton Solothurn Tourismus

I. Zweck und Tätigkeit

Art. 1

Unter dem Namen Kanton Solothurn Tourismus besteht im Sinne von Art. 60ff ZGB ein Verein mit Sitz in Solothurn. Dieser bezweckt die Förderung des Tourismus im Kanton Solothurn gemäss dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurn, Kap. 4.2. Tourismusförderung, Art. 74ff.

Art. 2

Der Verein verfolgt seinen Zweck durch:

- a. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Tourismusbewusstseins
- b. Aktive Vernetzung der touristischen Regionen und der Leistungsträger
- c. Aktive Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, insbesondere mit der Standortförderung des Kantons Solothurn
- d. Realisierung von touristischen Projekten in den Bereichen Infrastruktur, Produktentwicklung und Marketing
- e. Touristische Vermarktung und Standortmarketing auf überregionaler und nationaler Ebene
- f. Tourismuspolitik auf kantonaler und nationaler Ebene
- g. Andere Bestrebungen im Interesse der touristischen Entwicklung

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins können lokale und regionale Tourismusorganisationen und touristische Leistungsträger und Branchenorganisationen von überregionaler Bedeutung werden.

Die Aufnahme kann jederzeit auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung eines festen Jahresbeitrages.

Personen, welche sich im Rahmen des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als Ehrenmitglied sind sie von der Beitragspflicht befreit.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Solche Beschlüsse können innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die Generalversammlung weitergezogen werden.

III. Finanzen

Art. 4

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Subventionen und Zuwendungen
- c. Sponsoring und Gönnerbeiträgen
- d. Erlös aus Leistungen des Vereins
- e. Vermögenserträgen

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Vorstandsausschuss
- d. die Revisionsstelle
- e. die Geschäftsstelle

a) die Generalversammlung

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung der Vereinsmitglieder findet jeweils im Frühjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durchzuführen:

- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt.

Die Generalversammlung wird gemäss Beschluss des Vorstandes durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch einmalige Publikation in der Tagespresse einberufen. Die Einladung hat mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 7

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Dabei verfügen alle anwesenden Mitglieder über eine Stimme.

Eine Statutenänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ausdrücklich ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet allenfalls das Los.

Art. 8

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung gehören:

- a. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Kenntnisnahme des Voranschlags
- e. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- f. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

- g. Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- h. Revision der Statuten
- i. Auflösung des Vereins

b) der Vorstand

Art. 9

Die Vorstandsmitglieder und der/die Präsident/in werden von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es sollen nach Möglichkeit alle touristischen Regionen darin vertreten sein.

Er setzt sich mehrheitlich aus Vertretern von regionalen Tourismus- und überregionalen Branchenorganisationen zusammen.

Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin und die Vorstandsausschussmitglieder für jeweils zwei Jahre.

Der Kanton Solothurn kann einen Vertreter/eine Vertreterin in den Vorstand delegieren.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 10

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des/der Präsidenten/in, des/der Vize-Präsidenten/in oder auf Gesuch von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes.

Die Sitzungsleitung liegt beim/der Präsidenten/in. Im Verhinderungsfalle wird er durch den/die Vize-Präsidenten/in, ein Vorstandsausschussmitglied oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die Beschlüsse und Wahlen werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden vorgenommen. Der/die Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzung ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Art. 11

Der Vorstand ist befugt, Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Art. 12

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- b. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c. Festlegen der Strategie und des Tätigkeitsprogramms
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens
- f. Beschlussfassung über allfällige Spesenvergütungen für Vorstands-, Vorstandsausschuss- und Arbeitsgruppenmitglieder
- g. Abschluss von Verträgen im Rahmen der Erfüllung der Vereinsaufgaben
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügt der Vorstand über die im Budget ausgesetzten Mittel.

Art. 13

Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Er/sie bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor. Im Verhinderungsfalle wird er/sie durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder ein Vorstandsausschussmitglied vertreten.

Unterschriftsberechtigt sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Geschäftsstellenleiter/in, der/die Mitarbeiter/in Geschäftsstelle und die Vorstandsausschussmitglieder. Es gilt der Grundsatz der Unterschrift zu zweien.

Die Aufgaben des/der Präsidenten/in werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt.

c) der Vorstandsausschuss

Art. 14

Der Vorstandsausschuss setzt sich zusammen aus mindestens zwei, aber maximal vier Vorstandsmitgliedern und dem Präsidenten/der Präsidentin.

Der Vorstandsausschuss bereitet mit Unterstützung der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte vor und nimmt die Vereinsaufgaben im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Strategie wahr.

Die Aufgabenteilung erfolgt im Ressortsystem. Darüber hinaus organisiert sich der Vorstandsausschuss selbst.

Die Aufgaben des Vorstandsausschusses werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft geregelt.

d) die Revisionsstelle

Art. 15

Die Amtszeit der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.

Die Jahresrechnung ist durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Revision erfolgt nach dem Standard zur eingeschränkten Revision.

e) die Geschäftsstelle

Art. 16

Die Geschäftsstelle kann durch eine/n festangestellte/n Geschäftsstellenleiter/in erfolgen oder als Mandat an eine Organisation übertragen werden.

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstandsausschuss bei der Vorbereitung der laufenden Geschäfte und der Erledigung der Vereinsaufgaben im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Strategie.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem Pflichtenheft oder in einem Mandatsvertrag geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17

Im Falle einer Vereinsauflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Sollte sich nach der Liquidation aus dem Vereinsvermögen ein Überschuss ergeben, sind diese durch Beschluss der Generalversammlung im Sinne des bisherigen Zwecks des Vereins zu verwenden oder treuhänderisch zu verwalten, bis sie an eine Institution mit gleichem Zweck übertragen werden können.

Vielfältig und zentral – immer in Ihrer Nähe!



Kanton Solothurn
Tourismus

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Vereins Kanton Solothurn Tourismus vom 28. Juni 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 09. Juli 1992, vom 25. Februar 2003 und vom 24. Mai 2016 inklusive Änderungen.

Verabschiedet an der Generalversammlung vom 28. Juni 2021.

Handwritten signature of Walter Straumann in black ink.

Walter Straumann
Präsident

Handwritten signature of Stefan Ulrich in blue ink.

Stefan Ulrich
Protokollführer